

I. Hygiene-Konzept des VfB Gutenzell e.V.

1. ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs beim VfB Gutenzell e.V. ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der jeweils gültigen Corona-Verordnung (derzeit gilt die Verordnung vom 25.06.2020, gültig ab 01.07.2020).

Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die beim VfB Gutenzell e.V. angeboten werden.

Diese Überarbeitung der Konzeption wurde dem Bürgermeisteramt Gutenzell-Hürbel am 01.07.2020 zur Kenntnis vorgelegt.

2. SPORTSTÄTTEN UND SPORTANGEBOTE

Sportstätten

Der VfB Gutenzell e.V. betreibt sein Sportangebot in folgenden Sportstätten

- Fußballplatz in Gutenzell
- Mehrzweckhalle in Gutenzell
- Tennisplatz in Gutenzell
- Beachvolleyballfeld in Gutenzell
- Öffentliche Straßen und Wege

Sportangebote

Eine Übersicht des Sportangebotes beim VfB Gutenzell gibt es in der Anlage 4 dargestellt.

3. HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Die Hygieneartikel werden vom VfB Gutenzell e.V. bereitgestellt.

1. Der Sportverein VfB Gutenzell e.V. stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
 - Desinfektionsmittel (gemäß den behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.

2. Regelmäßige Desinfektion der Hände (und ggf. Füße) durch die Teilnehmer
 - Beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)
 - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen)
4. Toiletten
 - Toiletten sind im Hausmeistergebäude/Nebengebäude zu finden während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
 - Es ist von den Teilnehmern sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
 - Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom Sportverein bzw. der Gemeinde bereitgestellt (je nach Zuständigkeit).
 - Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.
5. Umkleiden und Duschräume
 - Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
6. Laufwege
 - Zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes sollen nach Möglichkeit verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt werden.
7. Gruppenwechsel (Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen)
 - Ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
 - Der Übungsleiter hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
 - Sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - Auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
 - Die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
 - Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
 - Die Zeit des Gruppenwechsels sollte, wenn für das Training notwendig, zum Desinfizieren der Geräte genutzt werden.
8. Abstand halten
 - Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist von allen Teilnehmern immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
 - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.

9. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer und Teilnehmer verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzept ist der Hygiene-Beauftragte der jeweilige 1. Vorsitzende.

4. TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Größe

- Es kann in Gruppen mit bis zu 20 Personen trainiert werden.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Pro Teilnehmer sind demzufolge grundsätzlich 5 qm Trainingsfläche zu kalkulieren. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Hier gilt die Abstandsregelung zeitweise nicht.

2. Trainingsinhalte

- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.

3. Einteilung

- Die Trainingsgruppen sollten feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen sein.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

4. Personenkreis

- Im Trainingsbetrieb sollten ausschließlich die Übungsleiter/Trainer sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter und Teilnehmende).
- Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

5. Anwesenheitslisten

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort, Name des Übungsleiters, Name des Teilnehmers, Anschrift, Telefon) durch den Übungsleiter zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines Übungsleiters die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

6. Gesundheitsprüfung
 - Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
 - Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der Übungsleiter hat dies vor jedem Training abzufragen.

Gutenzell, 01.07.2020

Thomas Jerg, 1. Vorsitzender

ANLAGEN

1. Aktuelle Corona-Verordnung Sportstätten
2. Allgemeine Empfehlungen des WLSB
3. Sportartspezifische Handlungskonzepte
 - a. Fußball
 - b. Tischtennis
4. Übersicht des Sportangebotes beim VfB Gutenzell
5. Vordruck für einen Trainingsnachweis
6. Allgemeine Hinweise
 - a. Die zehn Leitplanken des DOSB – Teil 1
 - b. Die zehn Leitplanken des DOSB – Teil 2
 - c. Allgemeine Hygientipps – Teil 1
 - d. Allgemeine Hygientipps – Teil 2